

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PLENUM DES ALLGEMEINEN STUDENT*INNEN-AUSSCHUSSES MARBURG (AStA-PLENUM)

§1 Definition und Aufgaben

1. Das AStA-Plenum ist das regelmäßige Zusammentreten der vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des Allgemeinen Student*innen-Ausschusses (AStA) gem. Art. 25 des Satzung der Verfassten Student*innenschaft i.d.F.v. 14.10.2020. Die Mitglieder der Autonomen Referate, des Intersektionalen Black_PoC feministische Archivs, der Vorstand des Student*innenparlaments und der Vorstand der Fachschaftenkonferenz sind beratende Mitglieder. Rederecht für weitere Personen kann beantragt werden.
2. Aufgabe des AStA-Plenums ist die Koordinierung der Arbeit des AStA auf der Ebene der Universität sowie auf lokaler, Landes- und Bundesebene. Außerdem entscheidet das Plenum über Finanzanträge, die an den AStA gerichtet werden.
3. Das AStA-Plenum tagt öffentlich. Auf Antrag des Vorstands, von Referent*innen oder durch Mitglieder der Autonomen Referate sowie des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

§2 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Alle vom Student*innenparlament gewählten Mitglieder des AStA sind auf dem AStA-Plenum stimmberechtigt. Die Beschlussfassung des AStA-Plenums erfolgt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
2. Das AStA Plenum ist beschlussfähig bei fristgerechter Ladung und Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, einem Allgemeinen Vorstand und einem Finanzvorstand. Des Weiteren ist das AStA-Plenum nur beschlussfähig, solange mindestens drei stimmberechtigte FLINT*A-Personen anwesend sind.

§3 Einberufung

1. Der AStA-Vorstand lädt in der Vorlesungszeit zweiwöchentlich, ansonsten mindestens monatlich, mit einer Ladungsfrist von drei Werktagen, zum AStA-Plenum. In der Regel findet das AStA-Plenum am Mittwochabend in einem barrierefreiem Raum statt.
2. Der Ladung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie alle für diese Sitzung vorliegenden Finanzanträge hinzuzufügen. Die Einladung wird zudem auf der Homepage des AStA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§4 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel der AStA-Vorstand.
2. Diese hat neben der Leitung eine doppelt quitierte Erstredner*innenliste zu führen. Dabei werden Debattenbeiträge von Teilnehmer*innen, welche noch keinen Beitrag zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben haben gegenüber Beiträgen derjenigen Teilnehmer*innen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegeben haben. Weiterhin werden eine offene Redeliste und eine Redeliste für FLINT*A-Personen geführt. Beide Redelisten werden von der Sitzungsleitung abwechselnd aufgerufen.

§5 Finanzanträge

1. Finanzanträge können nicht rückwirkend gestellt werden. Ausnahme hiervon sind lediglich unvorhersehbare Ausgaben oder Mehrkosten, die nicht aus Fahrlässigkeit entstanden sind.
2. Als interne Finanzanträge gelten alle Anträge vom AStA-Vorstand, den Referaten des AStA, den Autonomen Referaten und dem intersektionalen Black_PoC feministischen Archiv, sowie Anträge von Mitarbeiter*innen des AStA, sofern diese für ihre jeweiligen Aufgaben im AStA verwendet werden. Alle anderen gelten als Finanzanträge externer Organisationen.
3. Um schnelle Reaktionen zu ermöglichen können interne Finanzanträge unterhalb eines Betrages von 500,00 Euro vom AStA-Vorstand bewilligt werden, sofern diese nicht in kleinere, einem übergeordneten Posten zuweisbare Anträge gespalten worden sind. Alle Finanzanträge über 500,00 € bedürfen der regulären Zustimmung des AStA-Plenums und sind mit denselben Fristen und Konditionen einzureichen wie Anträge externer Organisationen.
4. Über Finanzanträge externer Organisationen und Gruppen entscheidet das AStA-Plenum. In der Tagesordnung ist regulär zuerst die Vorstellung, Besprechung und Beschlussfassung zu den externen Finanzanträgen, danach selbige zu den internen Finanzanträgen vorgesehen. Die Vorstellung externer Finanzanträge soll in einem Zeitraum von 10 Minuten pro Antrag erfolgen. Um schnelle Reaktionen zu ermöglichen, können Finanzanträge externer Organisationen bis zu einem Betrag von 100,00 Euro vom AStA-Vorstand beschlossen werden, sofern diese nicht in kleinere, einem übergeordneten Posten zuweisbare Anträge gespalten worden sind. Dies ist dem AStA-Plenum dann auf der nächsten Sitzung durch den Vorstand zu berichten.

§6 Hausrecht

1. Der AStA-Vorstand übt in den AStA Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Ist kein AStA-Vorstand im Gebäude anwesend, so können auch andere AStA-Mitglieder das Hausrecht vorbehaltlich ausüben.

§7 Studentische Initiativen

1. Über die Zulassung Studentischer Initiativen entscheidet das AStA-Plenum mit einfacher Mehrheit. Widerspruch zu einer Ablehnung als Studentische Initiative kann beim AStA-Vorstand innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden. Wird diesem nicht stattgegeben, kann ein erneuter Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe beim StuPa-Vorstand eingereicht werden.

§8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten alten Rechts

1. Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch mindestens zwei Drittel der durch das Student*innenparlament gewählten Mitglieder des AStA mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der AStA-Vorstand veröffentlicht diese im Anschluss in geeigneter Weise.
2. Die Geschäftsordnung des AStA-Plenums vom 18. November 2018 tritt außer Kraft.